

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. September 1952

494/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 546/J

Auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen, betreffend Zuständigkeit im Rundfunkwesen, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r mit:

Das Rundfunkwesen wurde seit jeher unter dem Kompetenztatbestand des Art.10 Abs.1 Z.9 des Bundes-Verfassungsgesetzes "Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen" mitverstanden, Gegenstände, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Zufolge des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, BGBl.Nr.120, übernahm das damalige Bundesministerium für Verkehr aus dem Wirkungsbereich des früheren Bundesministeriums für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr unter anderem die Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens einschliesslich des Rundfunkwesens. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe übt die ihm nach dieser Zuständigkeitsnorm zukommenden technischen Aufgaben auf dem Gebiete des Rundfunkwesens auf Grund des Fernmeldegesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl.Nr.170/1949, aus.

Dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe wurden ausserdem durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl.Nr.24/1950, aus dem Geschäftsbereiche des ehemaligen Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung unter anderem die Befugnisse hinsichtlich der dem österreichischen Rundfunkwesen dienenden Vermögen (Vermögenschaften und Vermögensrechte) übertragen. Dabei handelt es sich einerseits um die Handhabung des Verwaltergesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl.Nr.157/1946, in der Fassung/^{der} 2. Verwaltergesetznovelle hinsichtlich der dem Rundfunk gewidmeten Vermögenschaften, Vermögensrechte und Unternehmungen, andererseits um Befugnisse gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Februar 1946, BGBl.Nr.56/46, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, nämlich die Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung herrenloser Vermögen oder Vermögensstücke. Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBL.Nr. 9, wurde für die erwähnten Vermögenschaften eine öffentliche Verwaltung eingerichtet, die gemäss § 25 des Verwaltergesetzes, BGBl.Nr.157/1946, fort dauert. § 7 des Verwaltergesetzes bestimmt, dass die

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. September 1952

öffentlichen Verwalter bei ihrer Tätigkeit die Weisungen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (hier jetzt für Verkehr und verstaatlichte Betriebe) zu befolgen haben.

Die öffentliche Verwaltung für das österreichische Rundfunkwesen untersteht daher in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht der Aufsicht des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe.

§ 3 Abs.2 Ziffer 3 lit. b), des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBl.Nr.94/45, in der Fassung der 2. Behörden-Überleitungsgesetz-Novelle, weist dem Bundesministerium für Unterricht aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundeskanzleramtes nach dem Stande vom 13. März 1938 unter anderem die Aufsicht über die Programmgestaltung des Rundfunks sowie über die Lichtspieltheater zu. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass diese Vorschrift lediglich eine Zuständigkeitsnorm (Organisationsnorm) darstellt. Welche materiellen Befugnisse dem Bundesministerium für Unterricht aus diesem Titel zustehen, ist durch das Behörden-Überleitungsgesetz nicht umschrieben. Materiellrechtliche Vorschriften, die die Einflussnahme des Bundesministeriums für Unterricht auf die Programmgestaltung des Rundfunks regeln, sind nicht vorhanden. Da nach dem Verfassungsgrundsatz des Art. 18 B.-VG. die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, besteht daher für das Bundesministerium für Unterricht nach der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit, der öffentlichen Verwaltung für das österreichische Rundfunkwesen Weisungen hinsichtlich der Programmgestaltung zu erteilen.

-.-.-.-